

HAMMABORG – HISTORISCHER SCHWERTKAMPF E.V.

SATZUNG

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Hamburg am 20. Januar 2007

PRÄAMBEL

Hammaborg – Historischer Schwertkampf e.V. verfolgt das Ziel, die historischen europäischen Fechtkünste anhand alter Handschriften und relevanter Quellen sowie moderner Kampftechniken zu rekonstruieren.

Als historische Fechtkünste bezeichnet der Verein den Umgang mit Hieb- und Stichwaffen sowie unbewaffnete Kampftechniken Europas bis in die frühe Neuzeit. Hammaborg trainiert schwerpunktmäßig Zweikampf, aber auch Gruppenkämpfe, wechselweise mit Holz-, Polster- und stumpfen Stahlwaffen.

Die Prinzipien und Techniken, die bei Hammaborg erarbeitet und vermittelt werden, basieren auf historisch belegbaren Quellen. Hierbei handelt es sich zum einen um die erhaltenen mittelalterlichen Fechtbücher sowie anderes schriftliches Material; zum anderen um die erhaltenen relevanten Waffen der jeweiligen Epochen. Das Trainingsziel ist die möglichst akkurate Interpretation des Quellmaterials, wobei die historischen Kampfkünste unter Zuhilfenahme moderner kampsportlicher Erkenntnisse rekonstruiert werden.

Dem jeweiligen Trainingsziel entsprechend, werden unterschiedliche Waffensimulatoren in Kombination mit verschiedenen historischen und modernen Rüstungselementen benutzt. Neben Polsterwaffen, Holzschwertern und Shinais wird mit stumpfen Nachbildungen historischer Originale trainiert. Hierbei ist es unabdingbar, daß Waffen und Kampftechniken auf gewissenhafteste beherrscht und angewandt werden, denn ein wesentlicher Bestandteil des Trainings ist der Freikampf, kräftiges und druckvolles Sparring mit allen genannten Waffensimulatoren. Da viele Kampftechniken nur mit Stahl in voller Geschwindigkeit funktionieren, ist eine angemessene Schutzausrüstung unumgänglich. Kampfhandschuhe, Helme und Fechtmasken sowie verschiedene Formen der Körperrüstung kommen zum Einsatz. Allerdings wird immer wieder auch ohne oder nur mit minimaler Ausrüstung trainiert, um Gefahrenbewußtsein und Präzision zu schulen.

Sportliche Wettkämpfe, Re-enactmentfechten und Schaukampf sind somit nicht erklärtes Ziel des Vereines. Hammaborg betrachtet den Kampf mit dem Schwert und anderen Waffen als körperliches und geistiges Training, als Mittel zu Fitneß und historischer Bildung. Vereinsmitglieder sehen sich als Trainingspartner und nicht als Gegner.

§ 1: NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen »Hammaborg – Historischer Schwertkampf e.V.«.
- (2) Vereinssitz ist Hamburg.
- (3) Die Eintragungsabsicht im Sinne eines »eingetragenen Vereins« wird ausdrücklich erklärt.

§ 2: ZWECK

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung der historischen Fechtkünste im Sinne der Präambel.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3: MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

- (1) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch regelmäßiges Fechttraining nach historischer Tradition, theoretischem Studium der historischen Materie und der Zusammenarbeit mit anderen historischen Fechtgruppen. Grundlage des Trainings bildet die Trainingsordnung. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht werden.

§ 4: ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Probe-, Voll- und Ehrenmitglieder.
- (2) Direkt nach Vereinsbeitritt hat jede Person zwingend zunächst den Status eines Probemitglieds inne. Dieser dauert ein Jahr.
- (3) Nach einem Jahr der Probemitgliedschaft erhält das Mitglied in der Regel automatisch den Status eines Vollmitglieds. Diese beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit und sind bei Vereinssitzungen stimmberechtigt. Hat das Probemitglied nach Meinung des Vorstandes nur sehr unregelmäßig am Training teilgenommen, kann vom Vorstand eine Verlängerung der Probemitgliedschaft beschlossen werden. Dies muß vor Ablauf der genannten Jahresfrist geschehen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme von

Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den/die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam. Die Zeit, die ein neues Mitglied schon vor Konstituierung des Vereins diesem gewidmet hat, wird der Probefrist bis zur Graduierung zum Vollmitglied angerechnet.

§ 6: BEITRÄGE

- (1) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge sind vierteljährlich im voraus unbar zu zahlen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand kann Beiträge in besonderen Fällen stunden, ermäßigen oder erlassen; jedoch nicht über das laufende Geschäftsjahr hinaus.

§ 7: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den Vollmitgliedern zu. Probemitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch das ausdrückliche Recht, auf der Mitgliederversammlung gehört zu werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Probe- und Vollmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der vom Vorstand gesetzten und von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Höhe verpflichtet.

§ 8: BEENDIGUNG DER MITGLIEDERSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt kann zum Ende des jeweils laufenden Quartals erfolgen. Er muß dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger mündlicher oder schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluß eines Vollmitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wie z.B. der Trainingsordnung, und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

- (5) Probemitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (7) Im Falle eines Ausschlusses wird von Seiten des Vereins auf den Mitgliedsbeitrag des laufenden Quartals verzichtet.

§ 9: VEREINSORGANE

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

§ 10: DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese findet auf Beschluß des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Vollmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Vollmitglieder. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Vollmitglieder beschlußfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Auf diese Wiederholungsversammlung mit geringeren Anforderungen an die Beschlußfähigkeit muß in der Einladung zur Mitgliederversammlung eigens hingewiesen werden.
- (6) Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Ausfall auch des 2. Vorsitzenden wird die Versammlung vertagt. Der Vorstand ist angehalten, einen neuen Termin zu finden.
- (8) Das Protokoll führt der Schriftführer. Bei seiner Abwesenheit wird eines der anwesenden Vollmitglieder auf Zuruf zur Protokollführung bestimmt. Über den Verlauf der Mitgliederversamm-

lung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ I 1 : A U F G A B E N D E R M I T G L I E D E R V E R S A M M L U N G

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein.
- (3) Entlastung des Vorstandes.
- (4) Entlastung des Kassenwart unter Berufung auf die Rechnungsprüfer.
- (5) Verabschiedung der durch den Vorstand beantragten Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (7) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (8) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ I 2 : D E R V O R S T A N D

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied kommissarisch zu ernennen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen. Ist dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend ist.
- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Vorstandsmitglied, das am längsten Mitglied des Vereines ist.
- (6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. kommissarischer Ernennung eines Nachfolgers wirksam.
- (9) Nach dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von einer Vorstandssitzung kann ein Vorstandsmitglied per Abstimmung innerhalb des Vorstandes von seinem Posten enthoben werden.

§ 13: AUFGABEN DES VORSTANDS

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich je gemeinsam durch zwei der genannten Vorstände vertreten.
- (3) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (4) Festsetzung bzw. Änderung der Mitgliedsbeiträge. Zur endgültigen Änderung der Mitgliedsbeiträge bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (6) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (7) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (8) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern.
- (9) Formulierung und Änderung der Trainingsordnung.

§ 14: BESONDERE AUFGABEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (2) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende; Schriftführer und Kassenwart können eigene Stellvertreter ernennen.
- (3) Der Schriftführer hat die Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (4) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 15: DIE RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Rechnungsprüfer sein.

§ 16: AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von den Vollmitgliedern in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen und durchgeführt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das hamburgmuseum – Museum für Hamburgische Geschichte, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17: GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (4) Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.